

STIFTUNGSURKUNDE
der BIBLIOMEDIA SCHWEIZ – öffentliche Stiftung
vom 6. Mai 1920, in der Fassung vom 23. Mai 2012

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Bibliomedia Schweiz - öffentliche Stiftung“ (BMS) besteht mit Sitz in Bern eine Stiftung im Sinne der Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung fördert das allgemeine öffentliche Bibliothekswesen der Schweiz, namentlich in bibliothekarisch ungenügend ausgerüsteten Regionen; sie trägt damit bei zu einer ausgeglicheneren Versorgung aller Landesteile und Bevölkerungskreise mit Büchern und anderen Medien. Sie setzt sich für die Förderung des Lesens und einen freien Zugang zur Information ein.

Art. 3 Neutralität

Die Stiftung ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Art. 4 Organisation

- 1 Die Bibliomedia Schweiz umfasst 3 Bibliotheksregionen: Deutsche und Rätoromanische Schweiz, Französische Schweiz und Italienische Schweiz. Jede Bibliotheksregion hat 1 Bibliocenter.
- 2 Die Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsrat;
 - b) die Bibliotheksräte;
 - c) die Direktion;
 - d) die Revisionsstelle.

Art. 5 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Stiftung.
- 2 Er besteht aus 9 bis 11 Mitgliedern, die wie folgt gewählt werden:
 - a) 4 durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI);
 - b) 1 durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK);
 - c) 3 durch die Bibliotheksräte;
 - d) 1 durch den Verband Bibliothek Information Schweiz (BIS);
 - e) die übrigen Mitglieder durch Kooptation.

- 3 Die Amtsdauer der Mitglieder wird durch die delegierende Instanz festgelegt. Die Mitglieder durch Kooptation werden vom Stiftungsrat für 4 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- 4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- 5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig (unter Vorbehalt von Art. 10 und 11), wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie den Stichentscheid.

Art. 6 Bibliotheksräte

- 1 Jede Bibliotheksregion der Bibliomedia Schweiz hat einen Bibliotheksrat, der die Verbindung zu Benutzerinnen und kantonalen Behörden sichert und die Leitung des Bibliocenters in ihren Aufgaben unterstützt.
- 2 Die Bibliotheksrätinnen bestehen aus Delegierten der Kantone sowie kooptierten Vertreterinnen der Benutzerinnen und Gönner der Stiftung.

Art. 7 Direktion

- 1 Die Direktorin führt die Bibliomedia Schweiz und organisiert die laufenden Geschäfte im Rahmen der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente und Weisungen.
- 2 Die Bibliocenterleiterinnen sind zuständig für die bibliothekarische Arbeit in ihrer Region.
- 3 Die Wahl der Direktorin erfolgt durch den Stiftungsrat.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist eine unabhängige Treuhandgesellschaft. Sie prüft die Geschäftsführung der Stiftung, den Jahresbericht und die Rechnung und berichtet darüber dem Stiftungsrat.

Art. 9 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus:

- a) den Beständen an Büchern und anderen Medien;
- b) dem Grundbesitz und Mobiliar;
- c) den Legaten, Schenkungen und Zuwendungen aller Art.

Art. 10 Stiftungsurkunde

Die Stiftungsurkunde kann mit Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates geändert werden.

Art. 11 Fusion oder Auflösung der Stiftung

- ¹ Für eine Fusion oder die Auflösung der Stiftung ist die Zweidrittelmehrheit sämtlicher Stiftungsratsmitglieder notwendig.
- ² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die vorliegende Fassung der Stiftungsurkunde ersetzt diejenige vom 7. Dezember 2001. Sie ist vom Stiftungsrat am 23. Mai 2012 beschlossen worden und tritt mit der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern am 15. Juli 2012 in Kraft.

Bern/Solothurn, den 23. Mai 2012

Namens des Stiftungsrates

der Präsident: Dominique de Buman

der Direktor: Peter Wille

Personenbezeichnungen werden in der deutschen Fassung der vorliegenden Stiftungsurkunde ausschliesslich weiblich verwendet, in der französischen Fassung männlich. Es versteht sich von selbst, dass immer Personen beiderlei Geschlechts mitgemeint sind.

ORGANISATIONSREGLEMENT

der BIBLIOMEDIA SCHWEIZ –öffentliche Stiftung

vom 20. April 1990, in der Fassung vom 7. Dezember 2001

Art. 1 Aufgaben

Die Stiftung, gestützt auf Art. 2 der Stiftungsurkunde, übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie ergänzt und erneuert in allgemeinen öffentlichen Bibliotheken und Schulbibliotheken Bestände an Büchern und anderen Informationsträgern;
- b) sie leistet Starthilfe für die Einrichtung lokaler und regionaler öffentlicher Bibliotheken;
- c) sie betreibt, in Absprache mit den Kantonen, „Zentralen für Klassenlektüre“ und versorgt Schulklassen mit Literatur für den Sachunterricht und für die Förderung der individuellen Lektüre;
- d) sie beliefert Spitäler, Heime, Anstalten, Gefängnisse, Ferienlager mit Büchern und anderen Informationsträgern;
- e) sie wirkt als Beraterin in bibliothekarischen Belangen und fördert kulturelle Aktivitäten in den Bibliotheken;
- f) sie kann zielverwandten Organisationen nach Übereinkunft Dienstleistungen zur Verfügung stellen, insbesondere der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB).

Art. 2 Bibliotheksorganisation

- 1 Die Bibliomedia Schweiz erwirbt und erschliesst Bücher und andere Medien, die dem Lese- und Bildungsbedürfnis der Benutzerinnen allgemeiner öffentlicher Bibliotheken entsprechen.
- 2 Der Medienbestand der Bibliomedia Schweiz ist im Prinzip nach sprachlichen Gesichtspunkten auf die Bibliocenter verteilt. Jedes Bibliocenter verwaltet primär Medien in der Sprache seiner Region.
- 3 Die Direktion regelt die Zuständigkeit für Literatur in Fremdsprachen, wobei besondere Bedürfnisse der Bibliotheksregion zu berücksichtigen sind.
- 4 Zur Ausleihe berechtigt sind Bibliotheken, Schulen und andere Institutionen, die sich um allgemeine Literaturversorgung bemühen.
- 5 Für die Medienausleihe wird eine nach Grösse und Finanzkraft der Nutzniesser gestaffelte Pauschalgebühr erhoben; diese kann in begründeten Fällen reduziert oder erlassen werden. Für die Ausleihe an Schulklassen schliesst die Bibliomedia Schweiz Verträge mit den Kantonen zur Finanzierung der erbrachten Leistungen ab.
- 6 Die Bibliocenter können für ihre Standortkantone und -gemeinden zusätzliche Aufgaben übernehmen, wenn diese durch den Kanton/die Gemeinde finanziert werden.

Art. 3 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Vertretung der Stiftung nach aussen;
 - b) Vorgabe der Leitlinien für die Stiftungstätigkeit;
 - c) Wahl des Stiftungspräsidiums;
 - d) Wahl der Direktorin und Erlass ihres Pflichtenheftes;
 - e) Wahl der Direktorinnen der Bibliocenter;
 - f) Wahl der Revisionsstelle;
 - g) Verabschiedung von Rechnung, Jahresbericht, Voranschlag und Finanzplan;
 - h) Erlass von Reglementen und Weisungen;

- i) Bewilligung von Starthilfegesuchen und Gesuchen an den Dr. Alice Denzler-Fonds.
- 2 Für die Stiftung zeichnen je kollektiv zu zweien die Präsidentin oder die Vizepräsidentin des Stiftungsrates und die Direktorin. Der Stiftungsrat kann weitere Mitglieder mit der Unterschrift betrauen.

Art. 4 Bibliotheksräte

- 1 Die Bibliotheksräte bestehen in der deutschen und rätoromanischen und in der französischen Schweiz aus:
 - a) einer Vertreterin jedes Kantons der Bibliotheksregion;
 - b) 1-3 kooptierten Vertreterinnen aus den Kreisen der Benutzerinnen und Gönnerinnen.

In der italienischen Schweiz aus:

- a) 3 Delegierten des Kantons Tessin;
 - b) 2 Delegierten der italienischen Regionen des Kantons Graubünden;
 - c) 1-3 kooptierten Vertreterinnen der Benutzerinnen und Gönnerinnen.
- 2 Die Delegierten der Kantone werden durch die entsprechenden Behörden gewählt. Sie kooptieren die Vertreterinnen aus den Kreisen der Benutzerinnen und Gönnerinnen.
 - 3 Der Bibliotheksrat vertritt die Anliegen der Benutzerinnen gegenüber der Bibliomedia Schweiz und die Anliegen der Stiftung gegenüber den kantonalen Instanzen. Er bespricht mit der Direktion des Bibliocenters, dem er zugeordnet ist, Fragen zu den vom Bibliocenter zu erbringenden Leistungen.
 - 4 Jeder Bibliotheksrat wählt eine Vertreterin in den Stiftungsrat. Bei der Wahl der Direktorinnen der Bibliocenter hat der Bibliotheksrat ein Vorschlagsrecht.
 - 5 Die Direktorinnen der Bibliocenter nehmen mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

Art. 5 Direktion

- 1 Die Aufgaben der Direktorin der Bibliomedia Schweiz sind in einem Pflichtenheft beschrieben.
- 2 Die Direktorin der Bibliomedia Schweiz und die Direktorinnen der Bibliocenter nehmen mit beratender Stimme und mit Antragsrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
- 3 Der Direktorin der Bibliomedia Schweiz obliegen insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Geschäfte des Stiftungsrates;
 - b) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates (in Zusammenarbeit mit den Direktorinnen der Bibliocenter);
 - c) Ausarbeitung der Rechnung, des Jahresberichtes, des Voranschlages und des Finanzplanes;
 - d) Finanz- und Vermögensverwaltung;
 - e) Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) Oberleitung der Bibliomedia Schweiz, Koordination und Überwachung der Betriebsführung in den drei Bibliocentern;
 - g) Genehmigung der Wahl des Personals in den Bibliocentern.

- 4 Den Direktorinnen der Bibliocenter obliegen insbesondere:
- a) Organisation aller Bibliotheksaufgaben im Bibliocenter ihrer Sprachregion;
 - b) Anstellung des Personals unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktorin;
 - c) Vorbereitung der Geschäfte des Bibliotheksrates.

Art. 6 Mittel

Die Einnahmen der Betriebsrechnung bestehen aus:

- a) den jährlichen Beiträgen von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- b) den Gebühren;
- c) Zuwendungen aller Art;
- d) anderen Einnahmen.

Art. 7 Revision

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Das vorliegende Organisationsreglement ersetzt dasjenige vom 20. April 1990.

Es ist vom Stiftungsrat am 7. Dezember 2001 beschlossen worden und tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

Bern/Solothurn, den 7. Dezember 2001

Namens des Stiftungsrates

die Präsidentin: Dr. Ursula Hafner
der Direktor: Dr. Peter Wille